



ROTKREUZ-NOTRUF - TEILNEHMER - VERTRAG

für Gerätemiete und Anschluss an die Notrufzentrale

ROTES KREUZ BASELLAND, Fichtenstrasse 17, 4410 Liestal
als Vermieter und

Herrn / Frau _____ Vorname _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ Mietbeginn: _____

als Mieter/in und Benutzer/in vereinbaren was folgt:

1. Grundsatz

Das Rote Kreuz Baselland (SRK BL) stellt ein Notrufgerät mietweise zur Verfügung und sorgt für den entsprechenden Anschluss an die von der Medizinischen Gesellschaft (Medges) Basel rund um die Uhr betriebene Notrufzentrale.

Das SRK BL vertritt die Notrufzentrale im Verkehr mit dem/der Mieter/in hinsichtlich der allgemeinen Administration und den Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag.

2. Mietgegenstand und Wartung

2.1 Gerätemiete

Das SRK BL vermietet dem/der Mieter/in ein Notrufgerät mit dem gewünschten Zubehör (Freisprecheinrichtung, zusätzliche Alarmtaste, Bewegungsmelder, etc.) Die Geräte werden betriebsbereit zum ordnungsgemässen Gebrauch überlassen. Sie bleiben Eigentum des SRK BL.

2.2 Grundkosten (exkl. Zubehör)

- | | |
|---|------------|
| - Gerätemiete mit Service-Abonnement | Fr. 32.00 |
| - Gebühr für die Überwachung durch die Notrufzentrale | Fr. 22.00 |
| - Einrichtungs- und Abholpauschale einmalig | Fr. 120.00 |

Die individuell gewünschten Zusatzgeräte werden separat verrechnet. Die Gebühren verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Die geschuldeten Kosten sind dem SRK BL monatlich, jeweils innert 30 Tagen, zu bezahlen. Ein angebrochener Monat wird als ganzer Monat verrechnet.

Die Gebühren können jeweils per Ende Jahr angepasst werden. Eine Tarifänderung wird der Mieter/in mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gegeben.

Allfällige Kosten eines konzessionierten Elektrikers werden von diesem dem/der Mieter/in direkt in Rechnung gestellt.

2.2a Zusatzkosten

Unsere Geräte testen sich täglich selber. Zu diesem Zweck wird automatisch eine Telefonverbindung aufgebaut. Diese Verbindung stellt der jeweilige Telefonanbieter dem Kunden separat in Rechnung (je nach Anbieter um ca. 10 Rappen pro Verbindung).

2.3 Sorgfaltspflicht

Der/die Mieter/in ist verpflichtet, zu dem Rotkreuz-Notrufgerät Sorge zu tragen. Durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des/der Mieters/in verursachte Reparaturen gehen zu Lasten des/der Mieters/in.

2.4 Reparaturen

Störungen bei dem Gerät und dem Zubehör sind unverzüglich zu melden:

- Rotes Kreuz Baselland 061 905 82 00
- Notrufzentrale 061 261 15 15 (rund um die Uhr möglich)

Das SRK BL ist für die schnellstmögliche, kostenlose Reparatur besorgt und veranlasst die erforderlichen Massnahmen. Durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des/der Mieters/in verursachte Reparaturen gehen zu Lasten des/der Mieters/in. Dasselbe gilt für Verlust von Geräten, der Alarmtaste oder sonstigem Zubehör.

3. Anschluss an die Notrufzentrale

3.1 Anschluss / Instruktion

Das SRK BL ist für den Anschluss des Notrufgerätes in der Wohnung des/der Mieters/in besorgt, prüft die Verbindung mit der Notrufzentrale und instruiert den/die Mieter/in.

Das Gerät muss immer am elektrischen Strom angeschlossen bleiben, damit der vorhandene Notstrom nicht unnötig aufgebraucht wird. Dies gilt auch bei längeren Abwesenheiten. Eine allfällige Neuladung des Notstroms geht bei Nichtbeachtung dieser Instruktion zu Lasten des/der Mieters/in.

Werden nach Anschluss des Notrufgerätes am Haus-/Wohnungstelefon Änderungen (z.B. zusätzlicher Telefonanschluss, akustische oder optische Alarmeinrichtungen) durchgeführt, kann dies zum Nichtfunktionieren des SRK-Notrufsystems führen. Es wird darum empfohlen den Telefon-Installateur auf das Vorhandensein des SRK-Notrufsystems hinzuweisen. Allfällige dadurch entstehende Kosten werden dem/der Mieter/in belastet.

3.2 Notrufe

Die Notrufzentrale wird ständig Tag und Nacht, d.h. während 24 Stunden, von ausgebildetem Personal bedient.

Jeder Notruf wird möglichst sofort entgegengenommen und die notwendigen Massnahmen für eine rasche Hilfe durch die im Fragebogen aufgeführten Personen bzw. Instanzen werden getroffen.

Bei einer eventuellen Verzögerung in der Beantwortung durch die Notrufzentrale ist daran zu denken, dass gleichzeitig mehrere Notrufe eingehen können. Die Notrufzentrale ist jedoch besetzt, so dass jeder Alarm beantwortet wird; das Notrufgerät wiederholt den Alarm bei der Notrufzentrale, bis Antwort erfolgt.

3.3 Massnahmen bei einem Notruf

Damit die Notrufzentrale die entsprechende Hilfemassnahme ohne Verzögerung treffen kann, ist erforderlich, dass der diesen Vertrag begleitende Fragebogen korrekt und umfassend ausgefüllt ist wird. Der/die Mieterin erklärt sich damit einverstanden, dass die persönlichen Daten beim Roten Kreuz Baselland und in der Notrufzentrale gespeichert werden. Allfällige nachträgliche Änderungen sind dem Roten Kreuz Baselland oder der Notrufzentrale umgehend mitzuteilen.

Die Kosten für Hilfeleistungen (Arzt, Sanität, Schlosser usw.), die durch die Notrufzentrale organisiert werden, gehen zu Lasten des/der Mieters/in und werden ihm/ihr direkt in Rechnung gestellt. Alle Aufträge für Hilfeleistungen, die seitens des Personals der Notrufzentrale in pflichtgemässer Abwägung der Erfordernisse aufgrund eines Notrufes aus seiner Sicht als angemessen erachtet werden, gelten namens und Auftrags des/der Mieters/in.

3.4 Funktionskontrolle / Störungen

Um dem/der Mieter/in Sicherheit zu geben, dass seine/ihre Anlage funktioniert, wird alle 4 – 6 Wochen ein Kontrollanruf durchgeführt: die Notrufzentrale ruft den/die Mieter/in per Telefon an und lässt von ihm/ihr anschliessend einen simulierten Notruf-Alarm durchführen.

Eine Garantie gegen zwischenzeitlich eingetretene technische Störungen, z.B. wegen Änderungen an den Telefoninstallationen, Telefonverbindungen oder Fehlfunktionen aufgrund von Anbieterwechseln, kann nicht abgegeben werden.

3.5 Meldung bei Abwesenheit

Der/die Mieter/in meldet länger als drei Tage dauernde Abwesenheiten (z.B. Ferien, Spitalaufenthalt) telefonisch (Tel. 061 / 261 15 15) oder durch Betätigung der Alarmtaste der Notrufzentrale. Dies ist erforderlich, damit bei Nichtabnahme von Kontrollanrufen keine falschen Schlüsse gezogen und keine unnötigen Hilfemassnahmen eingeleitet werden. Der/die Mieter/in meldet sich bei seiner/ihrer Rückkehr durch die Betätigung der Alarmtaste bei der Notrufzentrale zurück.

Sistierungen des Notrufabonnements sind bei Abwesenheit ab drei Monaten möglich. Diese müssen dem Roten Kreuz Baselland im Voraus gemeldet werden. In dieser Zeit wird nur die Gerätemiete verrechnet.

4. Allgemeines

4.1 Verantwortlichkeiten

SRK BL sowie Notrufzentrale bemühen sich nach Kräften um das technische wie menschliche Funktionieren des Notrufsystems. Weder für technische Störungen

noch für allfällig ergriffene oder unterlassene Massnahmen besteht eine Haftung des SRK BL oder der Notrufzentrale.

Der/die Mieter/in ist für die zur Gewährleistung einer raschen Hilfe erforderlichen Meldungen über Änderungen im Inhalt des Fragebogens, Abwesenheiten, Mängel etc., sowie die sorgfältige Behandlung des Gerätes mit Zubehör verantwortlich.

Das Gerät darf nur für Notrufe und für Kontrolltests verwendet werden.

Bei Vertragsende ist das Gerät mit Zubehör in einwandfreiem, sauberem Zustand zu übergeben und die ausstehenden Gebühren sind zu bezahlen.

4.2 Vertragsdauer / Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist beidseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen jeweils auf Monatsende kündbar. Bei Missbrauch des Gerätes kann das SRK BL den Vertrag fristlos auflösen und das Gerät zurückziehen.

Bei Beendigung des Vertrages, bzw. bis zur Rückgabe des Gerätes, muss dieses am elektrischen Strom angeschlossen bleiben, bis es vom SRK BL abgeholt wird, da es sonst auf Notstrom weiterläuft. Sollte der Notstrom aufgebraucht sein oder das Gerät eine Revision durch die Herstellerfirma benötigen, so gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des/der Mieters/in.

5. Gerichtsstand

Für Differenzen zwischen den Parteien wird als Gerichtsstand Liestal vereinbart.

Ort/Datum:

Mieter/in und Benutzer/in

Ort/Datum:

ROTES KREUZ BASELLAND

Liestal, _____

Reduzierte Mietgebühr in finanziellen Notlagen

Falls Sie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, besteht die Möglichkeit, dass die Pro Senectute beider Basel nach einer Prüfung Ihrer Einkommens- und Vermögenslage die Kosten für das Notrufabonnement übernimmt. Mit Ihrem Einverständnis leiten wir Ihre Adressdaten der Pro Senectute beider Basel weiter. Die zuständige Person wird dann direkt mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Adressdaten der Pro Senectute beider Basel weitergeleitet werden.

Notrufvertrag, Stand 18.12.2009